



Gemeinde Großkarolinenfeld

Aufhebungssatzung

zum

Bpl. „Großkarolinenfeld-Nord“



Umweltbericht

vom 08.09.2021

in der Fassung vom 28.09.2021

Fuchs Architekten

Dipl. Ing. Franz Fuchs
Architekt und Stadtplaner
Spinnereinsel 3A
83059 Kolbermoor

0 Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
 - 1.1 Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes
 - 1.2 Berührte Ziele des Umweltschutzes

- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene
 - 2.1.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
 - 2.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.1.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.2 Schutzgut Tiere
 - 2.2.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
 - 2.2.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.2.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.3 Schutzgut Pflanzen
 - 2.3.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
 - 2.3.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.3.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.4 Schutzgut Boden
 - 2.4.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
 - 2.4.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.4.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.5 Schutzgut Wasser
 - 2.5.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
 - 2.5.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.5.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.6 Schutzgut Luft und Klima
 - 2.6.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
 - 2.6.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.6.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.7 Schutzgut Landschaft
 - 2.7.1 Bestandsbeschreibung
 - 2.7.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
 - 2.7.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.7.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

- 3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der nachteiligen Umwelteinwirkung

- 4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 5 Zusätzliche Angaben
 - 5.1 Alternativplanungen
 - 5.2 Umweltprüfung
 - 5.3 Monitoring
 - 5.4 Zusammenfassung
 - 5.4.1 Schutzgut Mensch
 - 5.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 5.4.3 Schutzgut Boden
 - 5.4.4 Schutzgut Wasser
 - 5.4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 5.4.6 Landschaft
 - 5.4.7 Kultur und Sachgüter

Quellenverzeichnis
Quellennachweise
Anlagenverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes

In der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 wurde nach Vorberatungen im Arbeitskreis Ortsentwicklung und im Bauausschuss der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Großkarolinenfeld Nord“ gefasst, um die künftige Entwicklung des vollständig bebauten Gebietes zu erleichtern und Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Bereits 1996 wurden Teilbereiche des Bebauungsplanes „Großkarolinenfeld Nord“ aus dem Jahre 1983 aufgehoben. Diese Aufhebungen sind mit weiteren Teilaufhebungen von Bebauungsplänen in der Hauptgemeinde Großkarolinenfeld einhergegangen, da aufgrund der großflächigen alten Bebauungspläne die gemeindliche Entwicklung nicht mehr in dem notwendigen Umfang kontrollierbar war und Infrastrukturmaßnahmen hinterher hinkten. Die Gründe für die damaligen Aufhebungen sind zwischenzeitlich entfallen.

Anlass der Bebauungsplanaufhebung:

Das Erfordernis der gegenständlichen Bebauungsplanaufhebung ergibt sich vorrangig

- aus dem Grundsatz einer nachhaltigen Innenentwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Nachverdichtungen durch Gebäudeerweiterung, Dachgeschoßausbau, weiterer Gebäude auf dem Grundstück, Abriss von Bestandsgebäuden und größerem Ersatzbau (Anbau, Umbau, Neubau).
- aus der Notwendigkeit der Außerkraftsetzung einer überalterten Bauleitplanung, die städtebaulich die Siedlungsentwicklung zwar geleitet hat, jetzt aber ihren Ordnungszweck nicht mehr erfüllen kann/ braucht und die der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen entgegensteht.
- aus dem Abbau von Hemmnissen bei Objektplanungen durch Festsetzungen und Vorschriften des Urbebauungsplanes, die im Baugenehmigungsverfahren nicht über Befreiungen überwunden werden können und die in der Vergangenheit eine Vielzahl von Bebauungsplanänderungen zur Folge hatten.
- aus dem Abbau von Hemmnissen bei Objektplanungen durch Festsetzungen und Vorschriften des Urbebauungsplanes, die z.T. überholt und nicht mehr zeitgemäß sind.
- aus der Anwendbarkeit von baulichen Erleichterungen aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Gesetzgebung (z.B. Bayerische Bauordnung 2021)

Ziele der Bebauungsplanaufhebung:

- nachhaltige Innenentwicklung
- vereinfachte Nachverdichtung

1.2 Berührte Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch i.d.F.v. 2021

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§1a(2)1 BauGB).

BNatSchG i.d.F.v. 2021

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind verboten (§30(2)1 1 und 2 BNatSchG).

Es ist verboten, Bäume, (...) Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§39(5)2 NatSchG).

Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44(1)3 BNatSchG).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene

- 2.1.1 Bestandsbeschreibung
Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.
- 2.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.
- 2.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.
Der Problematik von wild abfließenden Oberflächenwasser und dadurch bedingter Schäden ist bei Neubaumaßnahmen durch eine entsprechende Bauweise zu begrenzen.
- 2.1.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
Auch bei „Nichtdurchführung“ der Bebauungsaufhebung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

2.2 Schutzgut Tiere

- 2.2.1 Bestandsbeschreibung
Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.
Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung (z.B. Rasen, Sträucher Zierpflanzen). Sie bieten nur einen eingeschränkten Lebensraum für Tiere. Dieser ist bereits durch seine Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches mit Störungen durch Menschen und Maschinen (z.B. Auto, Rasenmäher) belastet.
Tiere tragen zur Verbreitung von Pflanzen bei. Die Verdrängung von Tieren kann die Ausbreitung einer Pflanzenart behindern.
Westlich des Satzungsgebietes liegt der Biotop 8138-0086-002 (Rott-Bach, westlich entlang Großkarolinenfeld, von S nach N fließend, mit Gewässerbegleitgehölzen).
- 2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.
- 2.2.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.
Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zur Rott.
- 2.2.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
Bei „Nichtdurchführung“ der Bebauungsaufhebung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

2.3. Schutzgut Pflanzen

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.

Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung (z.B. Rasen, Sträucher Zierpflanzen). Insgesamt ist der Bereich den "anthropogenen, vorwiegend versiegelten Biotoptypen" (durch menschliches Handeln geschaffene oder beeinflusste, vorwiegend versiegelte Lebensraumtypen) zuzurechnen.

Die begrünten Bereiche bieten nur einen eingeschränkten Lebensraum für Pflanzen. Dieser ist bereits durch seine Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches zudem mit Störungen durch Menschen und Maschinen belastet (mehr oder weniger ausgeprägte gärtnerische Pflege, Düngung, Rasenmäher).

Pflanzen können Nahrungsgrundlage für Tiere sein. Einzelpflanzen und Pflanzenbestände werden von Tieren als Lebensraum genutzt. Eine strukturarme Begrünung behindert die Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Tier.

Westlich des Satzungsgebietes liegt der Biotop 8138-0086-002 (Rott-Bach, westlich entlang Großkarolinenfeld, von S nach N fließend, mit Gewässerbegleitgehölzen).

2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche.

Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen.

Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

2.3.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zur Rott.

2.3.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens gibt es kurzfristig keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

2.4. Schutzgut Boden

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.

Der Boden ist bereits stark durch menschliches Handeln überformt (Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Zerstörung des natürlichen Bodenprofils durch Bebauung, Nutzung und Pflege der Kleingärten).

Erkenntnisse zu Bodenbelastungen liegen nicht vor.

2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche.

Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen.

Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

2.4.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

2.4.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

2.5 Schutzgut Wasser

- 2.5.1 Bestandsbeschreibung
Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut. Aus diesem Grund ist der Oberflächenabfluss bereits erhöht. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt „Retention“ ist eingeschränkt bis stark eingeschränkt.
Die ursprünglich zur Wasserableitung beim Torfabbau entstandenen Entwässerungsgräben Richtung Rott sind verfüllt.
- 2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen.
Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.
- 2.5.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.
- 2.5.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

- 2.6.1 Bestandsbeschreibung
Der Planbereich ist durch die vorhandene Bebauung geprägt. Die überbauten Flächen heizen sich stärker auf als Freiflächen. Der Biotopbereich Rott sorgt für eine Dämpfung dieser Effekte.
- 2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen.
Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.
- 2.6.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.
Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zur Rott.
- 2.6.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

2.7 Schutzgut Landschaft

- 2.7.1 Bestandsbeschreibung
Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.
Es grenzt im Westen an den Biotop 8138-0086-002 (Rott-Bach, westlich entlang Großkarolinenfeld, von S nach N fließend, mit Gewässerbegleitgehölzen). Dort existieren natürliche Landschaftsräume.

- 2.7.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Landschaft durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.
- 2.7.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zur Rott.
- 2.7.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
Bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens gibt es keine Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes.

2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Bebauungsplanbereich befinden sich keine Baudenkmäler und keine bekannten Bodendenkmäler.

3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der nachteiligen Umwelteinwirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach §1a(3)6 BauGB ist ein Ausgleich auch weiterhin nicht erforderlich, da Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren (Bestandsbebauung).

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Alternativplanungen

sind nicht geboten.

5.2 Umweltprüfung

Der Umweltbericht beinhaltet die nach Recherche und Einschätzung des Planers wesentlichen umweltbezogenen Daten. Er bezieht sich auf Auswirkungen durch die geplante Änderung der Rechtsgrundlage für Baugenehmigungen.

Die Umwelterheblichkeit wurde verbal argumentativ dargestellt. Als Grundlage dienten die in der Anlage aufgeführten Quellen.

Kenntnislücken zu relevanten Planungserfordernissen bestehen keine.

5.3 Monitoring

Gemäß „Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)“ sind beim Monitoring erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen.

Da der Umweltbericht feststellt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Großkarolinenfeldes Nord lediglich um eine damit verbundene Änderung der Beurteilungsgrundlage für Baugesuche handelt, ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

5.4 Zusammenfassung

5.4.1 Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.

5.4.2 Schutzgut Tiere
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.

5.4.3 Schutzgut Pflanzen
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.

5.4.4 Schutzgut Boden
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.

5.4.5 Schutzgut Wasser
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.

5.4.6 Schutzgut Luft und Klima
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.

5.4.7 Schutzgut Landschaft
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.

- 5.4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter
Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- 5.4.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Keine Anwendung
- 5.4.10 Alternativplanungen
Alternativen sind nicht geboten.

Kolbermoor, 28.09.2021,

Fuchs

Dipl. Ing. Franz Fuchs

Großkarolinenfeld, den 27.06.2022

Fessler
Fessler,
1. Bürgermeister



Quellenverzeichnis

Lageplan Aufhebungsbereich zur Gemeinderatssitzung am 18.05.2021/ Gemeinde Großkarolinenfeld/
11.05.2021

Bebauungsplan „Großkarolinenfeld -Nord“ mit Begründung/ Architekt Reinhold Seyfried/ 1983

Bebauungsplan „Großkarolinenfeld-Nord“ i.d.F. div. Einzeländerungen/ div. Planer/ 1983 ff

digitale Flurkarte- Auszug/ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung/ aus
GIS exportiert am 14.09.2021

Bayernatlas- Auszug Luftbild/ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat/ Internetabruf am 08.09.2021

Luftbild/ Google Earth/ Internetabruf am 08.09.2021

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete/ Regionaler Planungsverband Südostoberbayern- Übersichtskarte
zur Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete/ Internetabruf am 08.09.2021

Landschaftsschutzgebiete/ Bayernatlas- Umwelt/ Internetabruf am 08.09.2021

Naturschutzgebiete/ Bayernatlas- Umwelt/ Internetabruf am 08.09.2021

Biotopkartierung/ Bayernatlas- Umwelt/ Internetabruf am 08.09.2021

Wassersensible Bereiche/ Bayernatlas- Naturgefahren/ Internetabruf am 08.09.2021

Quellennachweise

Alle zitierten Gesetze, Satzungen, Verordnungen liegen im Bauamt der Gemeinde Großkarolinenfeld zur
Einsichtnahme auf.